

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2014.49 vom 28. November 2013

BS Appellationsgericht, 2013-11-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2014.49

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2014.49 du 28 novembre 2013

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2014.49 del 28 novembre 2013

Erwägungen

E. 1

1.1 Gemäss § 37 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz; SG 772.300) in der seit dem 1. Januar 2010 gültigen Fassung unterliegen die Entscheide der IWB über Einsprachen gegen Rechnungen gemäss den Bestimmungen des Organisationsgesetzes (OG; SG 153.100) dem Rekurs an den Regierungsrat. Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses ergibt sich aus § 42 OG in Verbindung mit § 12 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG; SG 270.100) sowie dem Überweisungsbeschluss des Präsidialdepartements vom 13. März 2014.

1.2 Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Akontorechnung der IWB vom 24. April 2013 für den Energiebezug auf der dritten Etage der Liegenschaft [...] im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. April 2013. Mit Datum vom 10. Januar 2014 haben die IWB dem Rekurrenten ihre Schlussrechnung für den Energiebezug im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2013 zugestellt. Diese Rechnung wie auch die angefochtene und eine weitere Akontorechnung für das Jahr 2013 hat der Rekurrent beglichen.

Eine Akontorechnung dient der Abschlagszahlung eines Teilbetrages einer zu erwartenden Forderung und steht unter dem Vorbehalt einer endgültigen Abrechnung. Dies gilt auch für die angefochtene Akontorechnung. Inwieweit den IWB überhaupt ein Vergütungsanspruch für den Bezug elektrischer Energie zukommt, bestimmt sich nicht nach der angefochtenen Akontorechnung, sondern erst aufgrund der Schlussrechnung. Zu diesem Zeitpunkt wird aufgrund der Ablesedaten bestimmt, welche Stromkosten zum Normal- resp. Spartarif, Netzkosten und Abgaben vom Strombezüger erhoben werden. Die Akontorechnung stellt damit lediglich einen nicht verfahrensabschliessenden Zwischenentscheid im Verfahren der Erhebung des Entgelts der IWB für den von ihr im Jahr 2013 gelieferten Strom dar.

Ein Rekurs an das Verwaltungsgericht ist in der Regel nur gegen Endentscheide zulässig, welche das Verfahren formell und materiell zum Abschluss bringen (Stamm, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: Buser [Hrsg.], Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 2008, S. 477 ff., 484 f.). Gemäss § 10 Abs. 2 VRPG ist die selbständige Anfechtung von Zwischenverfügungen nur zulässig, wenn diese für die Betroffenen einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können. Dies gilt auch im verwaltungsinternen Rekursverfahren und damit für Rekurse an den Regierungsrat (Schwank, Das verwaltungsinterne Rekursverfahren des Kantons Basel-Stadt, Basel 2003, S. 83 ff.), weshalb die Überweisung seines Rekurses an das Verwaltungsgericht für den Rekurrenten nicht nachteilig ist. Ein oben genannter nicht wieder gutzumachender Nachteil fehlt dem Rekurrenten in casu jedoch. Es war dem

Rekurrenten ohne weiteres möglich, die Schlussrechnung anzufechten, was er aber unterlassen hat. Weiter fehlt ihm auch ein Nachteil aufgrund seiner Verpflichtung zur Leistung eines Vorschusses auf diese Endabrechnung. Dem Rekurrenten war die Leistung des in Rechnung gestellten Betrages von CHF 162.■ offensichtlich möglich, hat er diesen doch trotz der aufschiebenden Wirkung des Rekurses umgehend einbezahlt. Am Fehlen eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils ändert auch der Umstand nichts, dass der Rekurrent es unterlassen hat, die Schlussrechnung anzufechten, hat er dies doch seiner eigenen prozessualen Säumnis zuzuschreiben.

1.3 Daraus folgt, dass auf den Rekurs nicht einzutreten ist. Es kann daher offen gelassen werden, inwieweit die von den IWB geltend gemachten Gründe ein Nichteintreten zu begründen vermöchten. Offen bleiben muss auch die Beurteilung der vom Rekurrenten aufgeworfenen materiellen Fragen.

Ist auf den Rekurs aus prozessualen Gründen nicht einzutreten, hat der Rekurrent auch keinen Anspruch auf Durchführung einer öffentlichen Parteiverhandlung gemäss Art. 6 Ziff. 1 EMRK (SR 0.101). Es kann daher darauf verzichtet werden.

E. 2

Ist auf den Rekurs nicht einzutreten so trägt der Rekurrent die Kosten des Verfahrens mit einer Abschreibungsgebühr von CHF 750.■.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.